



Direktion für Bildung, Soziales und Sport  
Ratssekretariat  
Stadtkanzlei

---

Sitzung vom 16. März 2023, Traktandum 11

2022.BSS.000037, SRB Nr. 2023-114

---

**Coronabedingte Mehraufwände und Mindererträge bei Kitas Stadt Bern: Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement, FEBR; SSSB 862.31); Teilrevision; 2. Lesung**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend coronabedingte Mehraufwände und Mindererträge bei Kitas Stadt Bern: Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement, FEBR; SSSB 862.31); Teilrevision.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern wie folgt (*Änderung kursiv*):

**Art. 18** Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Für die städtisch geführten Kindertagesstätten besteht eine Spezialfinanzierung nach Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, die die längerfristige kostendeckende Finanzierung und unternehmerische Ausrichtung der Kindertagesstätten durch Ausgleich von Aufwand- und Ertragsüberschüssen bezweckt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch Ertragsüberschüsse aus den Betriebsrechnungen des Produkts 330420. Als Erträge gelten insbesondere Beiträge der Eltern, Erträge aus den Betreuungsgutscheinen, Zusatzleistungen der Stadt nach Artikel 6 Absatz 3 sowie Zuwendungen Dritter. Alle Auslagen zur Erbringung der Betreuungsleistung in den Kindertagesstätten gelten als Aufwand. Sie werden von den Erträgen abgezogen.

*2bis Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge leistet das finanzkompetente Organ bis 31. Dezember 2024 im Vergleich zu den Mehraufwendungen und Mindererträgen, die private Kitas über andere Finanzierungen geltend machen können, analoge Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung.*

<sup>3</sup> Aus der Spezialfinanzierung sind ausschliesslich allfällige Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnungen zu decken.

<sup>4</sup> Entnahmen werden durch die zuständige Direktion beschlossen.

<sup>5</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

(54 Ja, 16 Nein, 0 Enthalten)

Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Er wird voraussichtlich am 22. März 2023 im Anzeiger Region Bern publiziert, so dass die Referendumsfrist bis zum 21. Mai 2023 laufen wird.

Namens des Stadtrats  
Der Präsident

16.03.2023

X 

---

Signiert von: Michael Hoekstra (Qualified Signature)

Die Ratssekretärin

16.03.2023

X 

---

Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)